



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Zweidorfer Holz Süd an der BAB A 2 in den Gemarkungen Zweidorf und Meerdorf, Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine

Betr.-km: 180,6

10.10.2019

Az.: P228.31027-03/11-A2 T&R-Anlage Zweidorfer Holz Süd



Niedersachsen

2.2.2	UVP.....	8
2.2.2.1	Allgemeines.....	8
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung d. Umweltauswirkungen.....	8
2.2.2.2.1	Schutzgut Mensch.....	8
2.2.2.2.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen.....	8
2.2.2.2.3	Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft.....	9
2.2.2.2.4	Schutzgut Landschaft.....	9
2.2.2.2.5	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	10
2.2.2.2.6	Wechselwirkungen.....	10
2.2.2.3	Bewertungen der Umweltauswirkungen.....	10
2.2.2.3.1	Auswirkungen auf Schutzgut Mensch.....	10
2.2.2.3.2	Auswirkungen auf Schutzgüter Tiere + Pflanzen.....	10
2.2.2.3.3	Auswirkungen auf Schutzgüter Boden, Wasser pp..	11
2.2.2.3.4	Auswirkungen auf Schutzgut Landschaft.....	11
2.2.2.3.5	Auswirkungen auf Schutzgüter Kulturgüter pp.....	11
2.2.3	Materiellrechtliche Würdigung.....	12
2.2.3.1	Planrechtfertigung.....	12
2.2.3.2	Variantenprüfung Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz.....	14
2.2.3.3	Immissionen	16
2.2.3.3.1	Lärm.....	16
2.2.3.3.2	Luftschadstoffe	17
2.2.3.4	Natur und Landschaft	17
2.2.3.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	17
2.2.3.4.1.1	Eingriff.....	17
2.2.3.4.1.2	Vermeidung.....	18
2.2.3.4.1.3	Ausgleich und Ersatz.....	19
2.2.3.4.1.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	19
2.2.3.4.1.3.2	Ersatzmaßnahmen	19
2.2.3.4.1.4	Herstellungskontrolle, Bericht.....	20
2.2.3.4.2	Gesetzlich geschützte Biotope	20
2.2.3.4.3	Gebietsschutz (NATURA 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete).....	20
2.2.3.4.4	Artenschutz (Tiere, Pflanzen).....	20
2.2.3.5	Boden, Abfall	22
2.2.3.6	Wasser	22
2.2.3.7	Denkmalschutz	23
2.2.3.8	Eigentum	23
2.2.3.9	Landwirtschaft.....	23
2.2.3.9.1	Flächeninanspruchnahme	24
2.2.3.9.2	Umwege.....	24
2.2.3.9.3	Existenzgefährdungen	24
2.2.3.10	Leistungsrechte	24
2.2.3.11	Kampfmittel.....	24
2.2.3.12	Gesamtabwägung.....	25
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	25



2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Leitungsträger	26
2.5	Einwendungen (Naturschutzverbände, Private)	30
3.	Rechtsbehelfsbelehrung	33
4.	Hinweise	33
4.1	Hinweis zur Auslegung	33
4.2	Außerkräfttreten	33
4.3	Berichtigungen	34
4.4	Sonstige Hinweise	34
4.4.1	Bodenfunde	34
4.4.2	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	34
4.4.3	Abstimmungen mit Leitungsträgern	34
4.4.4	Belange der Wehrbereichsverwaltung	34
4.4.5	Baumaschinen und Baulärm	35
4.4.6	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen	35
4.4.7	Verschlüsselung der Einwendungen	35
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	35

Planfeststellungsbeschluss

für die Erweiterung der TuR „Zweidorfer Holz Süd“

im Zuge der A 2

gemäß §§ 17 ff. FStrG, §§ 72 ff. VwVfG

1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung

Die in den unter 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen dargestellte Planung für das vorgenannte Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Hannover – wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.3 bis 1.1.5 planfestgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen¹

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 05.08.2011	Blatt 2	1 :5000
5	Lagepläne vom 05.08.2011	Blätter 1+2	1 : 1000
6	Höhenpläne vom 05.08.2011	Blätter 1-5	1 : 1000/100
8	Regellängsschnitt Regenrückhaltebecken	1 Blatt	1 : 100/100
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.2.1	Maßnahmenplan Erweiterungsfläche Deckblatt vom 12.01.2018	Blatt Nr. 1D	1 :1000
9.2.2	Maßnahmenplan Meerdorf Deckblatt vom 12.01.2018	Blatt Nr. 1 D	1:1000
9.2.2	Maßnahmenplan Zweidorf Deckblatt vom 12.01.2018	Blatt Nr. 2	1:1000
9.4 D	Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei Deckblatt vom 12.01.2018	22 Seiten	

¹ Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

10	Grunderwerb		
10.1	Grunderwerbsplan vom 05.08.2011	Blatt Nr. 1	1:1000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.06.2011	Seite 1	
10.2	Grunderwerbsverzeichnis Deckblatt vom 21.07.2014	Seite 2	
11	Bauwerksverzeichnis vom 05.08.2011	Seiten 1-6	
14	Regelquerschnitte		
14	Regelquerschnitt Erweiterungsfläche LKW- Stellplätze vom 05.08.2011	Blatt 1	1:50
14	Regelquerschnitt Ein-/Ausfahrt in Erweite- rungsfläche vom 05.08.2011	Blatt 2	1:50
14	Regelquerschnitt Wirtschaftsweg vom 05.08.2011	Blatt 3	1:50
14	Regelquerschnitt Wirtschaftsweg (Grundeig- entümer) vom 05.08.2011	Blatt 4	1:50

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

1.1.2.2.1 Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
0	Merkblatt	4 Seiten	
1	Erläuterungsbericht vom 05.08.2011	44 Sei- ten	
2	Übersichtskarte		1 :25000
8	Zusammenstellung der Einleitungen in Ge- wässer vom 30.06.2011	Seite 1	
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen		
9.3	Gegenüberstellung von Eingriff und Kom- pensation; Deckblätter vom 12.01.2018	10 Sei- ten	
16	Leitungsplan vom 05.08.2011		1 :1000
17	Schalltechnische Untersuchung		
17.1	Erläuterungsbericht vom 05.08.2011	12 Seit.	
17.2.1	Zusammenstellung der Emissionspegel	4 Seiten	
17.2.2	Zusammenstellung der Beurteilungspegel (TuR-Anlage)	2 Seiten	
17.2.3	Zusammenstellung der Beurteilungspegel (TuR-Anlage+ BAB A2)	2 Seiten	
17.3	Übersichtslageplan Schalltechnik vom		1:10000

	05.08.2011		
17.4	Lageplan Schalltechnik vom 05.08.2011	Blätter 1-3	1:1000
18	Wassertechnische Untersuchungen		
18	Wassertechnische Untersuchungen, Erläuterungsbericht vom 30.06.2011	9 Seiten	
18.1	Bemessungslisten der Rohrleitungen	2 Blätter	
18.2	Bemessung des Regenrückhaltebeckens	2 Seiten	
18.3	Schachtliste	2 Seiten	
19	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
19.1D	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, Text); Deckblätter vom 12.01.2018	80 Seiten + Anh 1-4	
19.1.1	Bestands- und Konfliktplan; Deckblatt vom 12.01.2018	Blatt Nr. 1D	1:1000
19.2 D	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB); Deckblätter vom 12.01.2018	110 Seiten	

1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Natur

1.1.3.1.1 Herstellungskontrolle Eingriffsregelung, Kontrollbericht

Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

1.1.3.1.2 Artenschutz

Der Anschluss der Ausgleichsmaßnahme mit der Maßnahmennummer A 8 Ar in der Maßnahmenkartei (Unterlage 9.4) an die bereits vorhandene landschaftspflegerische Kompensationsfläche ist zur Sicherstellung der Funktionsbeziehung hinsichtlich Zaun- und Waldeidechse gehölzfrei zu halten.

1.1.3.2 Leitungsrechte

Vor Beginn der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Die erforderlichen Leitungsschutzstreifen sind einzuhalten. Kompensationsmaßnahmen dürfen keine leitungsgefährdenden Auswirkungen haben. Die betroffenen Leitungsträger (E.ON Avacon, TenneT, Kabel Deutschland, Deutsche Telekom) sind rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Eine entsprechende Einweisung der ausführenden Baufirmen ist durchzuführen.

Beschädigungen an Versorgungsleitungen sind zu vermeiden und es ist jederzeitiger ungehinderter Zugang zu vorhandenen Versorgungsleitungen aus betrieblichen Gründen zu ermöglichen.

Vorhandene Versorgungsleitungen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Die entsprechenden Schutzanweisungen der Leitungsträger sind zu beachten.

1.1.3.3 Kampfmittel

Im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Bau-Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass für das Bauvorhaben keine Aussage des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu Abwurfkampfmitteln (Bomben) erfolgen konnte, so dass das Vorhandensein von Blindgängern nicht ausgeschlossen werden kann.

Soweit bei den Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, zu benachrichtigen.

1.1.4 Zusagen

1.1.4.1 Zusagen allgemein

Sämtliche schriftlichen Zusagen der Antragstellerin sind einzuhalten. Davon erfasst sind auch Zusagen in Erwidierungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.1.4.2 Einzelzusagen

1.1.4.2.1

Die Vorhabenträgerin sagt zu, das Baufeld von krautartigem Bewuchs nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten (d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 15.07.) zu räumen.

1.1.4.2.2

Die Vorhabenträgerin sagt zu, der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig die Termine zum Aufstellen des Schutzzaunes (Maßnahme S1Ar) und zur Anlage der ruderalen Gras- und Staudenflur (umlaufender Streifen; Maßnahme A8Ar) mitzuteilen.

1.1.4.2.3

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Baumaßnahme eine Umweltbaubegleitung einzusetzen.

1.1.4.2.4

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für den Zaun zur dauerhaften Einfriedung der TuR einen dunklen, dem Landschaftsbild angepassten Farbton zu wählen.

1.1.4.2.5

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei der Pflanzung der Gehölze (Maßnahmen A 10 und E 11) auf die Freistellung der Eichen (weiterer Pflanzabstand im Umfeld und vorwiegend Strauchgehölze im Umfeld) zu achten.

1.1.4.2.6

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 5 vorgesehenen Sträucher in Einzelstellung mit weitem Pflanzabstand zu pflanzen (so dass keine dichten, heckenartigen Pflanzinseln entstehen) und regelmäßig zurückzuschneiden.

1.1.4.2.7

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Bepflanzung der Flächen bei Meerdorf – soweit erhältlich – Forstware zu verwenden.

1.1.4.2.8

Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die überplante Feldberegnungsleitung einen qualitätsgleichen Ersatz zu schaffen.

1.1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

1.1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzung

Für folgende Einleitung in ein Gewässer wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde; Landkreis Peine) die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt:

Bau-km (mit Zusatz Himmels- richtung)	Rechts- wert Hoch- wert (GK- Koordi- naten auf 10 Meter genau)	Be- zeich- nung des Ge- wäs- sers mit Ord- nungs- einteil- ung	Gemarkung Flur Flurstück	Eigentü- mer Gewäs- ser- Unterhal- tungs- pflichtiger	Einleitungs- menge (n=1) l/s

Bau-km 401+160 West	R: 359280 4,620 H: 580138 0,059	Graben (Ge- wässer III. Ord- nung)	Gem. Zwei- dorf, Flur 5, Flurstück 579 (Flur- ber.verfahren Wendeburg)	Bundes- straßen- verwal- tung	4,4 /(s.ha)= 11 l/s (aus RRB)
---------------------------	--	---	---	--	--

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Es dürfen keine giftigen, brennbaren oder Wasser gefährdenden Stoffe eingeleitet werden. Diese sind an ihrer Anfallstelle durch geeignete Anlagen zurückzuhalten und ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.3 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Die bewirtschaftete Tank- und Rastanlage (TuR) „Zweidorfer Holz Süd“ befindet sich in der Gemeinde Wendeburg des Landkreises Peine in Niedersachsen an der Südseite der Bundesautobahn (BAB) A 2 (Fahrtrichtung Berlin) östlich von Peine in Betr.-km 180,600. Sie ist die letzte Rastanlage an der BAB A 2 in Richtung Osten vor der Stadt Braunschweig.

Die TuR weist derzeit – nach dem Umbau im Jahre 2010 – eine Kapazität von 94 LKW-, 7 Bus-, 13 Caravan- (PKW mit Anhänger) und 129 PKW-Stellplätzen auf.

Durch Erweiterung der TuR nach Süden sollen 127 zusätzliche LKW-Stellplätze geschaffen werden. Damit soll dem erhöhten Schwerlastverkehr und den strikten Vorschriften über die Einhaltung der Ruhezeiten für LKW-Fahrer Rechnung getragen werden.

2.1.2 Verfahrensablauf

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Hannover (Antragstellerin/Vorhabenträgerin), beantragte mit Schreiben vom 10.08.2011, ein Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der TuR „Zweidorfer Holz

Süd“ durchzuführen. Nach Prüfung der Unterlagen hat die Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 18.08.2011 eingeleitet.

Der Plan für das Bauvorhaben hat vom 05.09.2011 bis einschließlich 04.10.2011 im Rathaus der Gemeinde Wendeburg, 38176 Wendeburg, Am Anger 5, Zimmer E 4, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Auf die Auslegung der Planunterlagen und die Einwendungsmöglichkeit wurde durch ortsübliche Bekanntmachung vom 23.08.2011 mittels Aushang, sowie durch Veröffentlichung der Bekanntmachung in der „Rundschau“ – Ausgabe September 2011 – (Mitteilungsblatt der Gemeinde Wendeburg) und Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde (www.wendeburg.de) mit Verlinkung auf die Internetseite der Straßenbauverwaltung hingewiesen.

Fünf außerhalb von Wendeburg wohnende Betroffene sind von der Gemeinde Wendeburg durch gesonderte Schreiben unter Mitteilung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt worden. Hinsichtlich des Bekanntmachungstextes wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Bis zum Ende der angekündigten Einwendungsfrist mit Ablauf des 18.10.2011 gingen 3 Einwendungen ein.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, wovon 15 Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und der Antragstellerin zu deren Erwidern übersandt.

Die Stellungnahmen der Vorhabenträgerin sandte die Planfeststellungsbehörde mit der Ladung zum Erörterungstermin den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange zu. Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung per Aushang vom 16.06. bis 08.07.2014 in Wendeburg wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 07.07.2014 in Wendeburg erörtert. Auf das Protokoll des Erörterungstermins in der Verfahrensakte wird hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die TuR Zweidorfer Holz ist als Nebenbetrieb an der Autobahn iSd. § 15 Abs. 1 FStrG Teil einer Bundesfernstraße (§ 1 Abs. 4 Ziffer 5 FStrG) und darf als solche gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17 a bis 17 h FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 17 Absatz 1 Sätze 3 und 4 FStrG).

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundesautobahnen – wozu nach §§ 1 Abs.2 u. Abs.4 Ziffer 5, 15 Abs. 1 FStrG auch Autobahnraststätten und –tankstellen gehören - nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen der Stabsstelle Planfeststellung des zentralen Geschäftsbereichs der NLSStBV.

Antragstellerin in diesem Verfahren ist der regionale Geschäftsbereich Hannover der NLStBV. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.

2.2.2. UVP

2.2.2.1 Allgemeines

Für das Bauvorhaben ist nach § 17 Absatz 1 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)(UVPG) i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Da die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens entscheidungserheblichen Unterlagen der Planfeststellungsbehörde bereits vor dem 16.05.2017 vorgelegt waren, konnte die UVP-Prüfung auch über diesen Zeitpunkt hinaus nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende geführt werden (§74 Abs. 2 Nr. 2 des durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808 ff.) geänderten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung konnte nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabensträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange zeitnah berücksichtigt werden können und - nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand - eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 12 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

2.2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Durch das Vorhaben wird es keine Beeinträchtigungen der Wohnfunktion in den nächstgelegenen Ortschaften Rüper (ca. 600 m nördlich der A 2) und Zweidorf (ca. 1,5 km südlich der geplanten Erweiterungsfläche) geben.

Der gesamte Waldbestand des „Zweidorfer Holzes“ südlich der A 2 hat Bedeutung als „Vorranggebiet für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung“. Diese Erholungsnutzung ist in dem östlichen Waldbereich aber nur eingeschränkt möglich, da dichter Unterwuchs, fehlende Querwege und teilweise vernässte Standorte eine Nutzung für Erholungssuchende einschränken. Unter Berücksichtigung der Distanz zur geplanten Erweiterungsfläche (vom Waldrand aus 200 m) und der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit wird die Erholungseignung nur gering beeinträchtigt.

2.2.2.2.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Durch den Baubetrieb ist mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Lebensraumbedeutung für Pflanzen und Tiere in einem Umfang von 1.250 qm, mit einer vorübergehenden Gefährdung europarechtlich geschützter Tierarten, insbesonde-

re Zauneidechsen, und mit einer vorübergehenden Gefährdung der Lebensräume von Vögeln (jedoch keine zu den streng geschützten oder gefährdeten Arten gehörenden) zu rechnen. Es ist möglich, dass einzelne Tiere oder ihre Brut getötet werden.

Anlagebedingt wird es zum Verlust von Strauchhecken und von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (teils mit strauchartigem Gehölzaufkommen) mit allgemeiner bis hoher Lebensraumbedeutung für Pflanzen und Tiere kommen. Es gehen Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse und der besonders geschützten Waldeidechse verloren bzw. werden durchtrennt. Verluste treten auch auf bei Biotopen mit Lebensraumbedeutung für Fledermäuse und Vögel; letztere aber keine streng geschützten oder gefährdeten Arten.

Betriebsbedingt werden Lärm- und Schadstoffemissionen hervorgerufen, die angesichts der hohen Vorbelastung aber als nicht erheblich einzustufen sind. Fahrbewegungen und Lichteffekte können Vögel und Fledermäuse im angrenzenden Waldgebiet „Zweidorfer Holz“ optisch beunruhigen und das Jagdverhalten der Fledermäuse negativ beeinflussen.

2.2.2.2.3 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft

Für die Dauer des Baubetriebes werden Flächen für die Baustelleneinrichtung und für Arbeitsstreifen ihrer derzeitigen Nutzung entzogen. Die Bodenfunktionen werden vorübergehend beeinträchtigt (Verdichtungen).

Ein baubedingter Eingriff in das Grundwasser ist hingegen ausgeschlossen.

Die Beeinträchtigung der Luftqualität durch den Baustellenbetrieb ist wegen der bestehenden Vorbelastung des Raumes nicht als erheblich oder nachhaltig zu charakterisieren.

Anlagebedingt werden Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt versiegelt und damit vollständig dem Naturhaushalt entzogen. Die Flächen werden teilweise bituminös befestigt (z.B. Zufahrten) und teilweise gepflastert (z.B. Stellplätze und Fußwege).

Außerdem wird belebter Oberboden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt ab- und aufgetragen und damit in seiner Lagerung (Lagerungsart, Lagerungsdichte und Schichtmächtigkeit) verändert.

Schließlich wird der Oberboden von Flächen entfernt, die nicht versiegelt, sondern mit einer wassergebundenen Decke versehen werden (für den Bau landwirtschaftlicher Wege).

Betriebsbedingt entstehen durch die an- und abfahrenden Fahrzeuge Schadstoffemissionen. Diese Schadstoffe lagern sich in erster Linie auf den Parkplatzflächen selber und auf den randlich angrenzenden Flächen ab. Unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastung des Raumes durch die bereits heute bestehenden Immissionen beiderseits der A 2 und im Umfeld der vorhandenen TuR ist diese Verschiebung der Immissionszonen als nicht erheblich einzustufen.

2.2.2.2.4. Schutzgut Landschaft

Den wenig gegliederten Ackerschlägen wird nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild beigemessen. Die optische Beeinträchtigung (primär durch die Ausstattungselemente der Anlage (z.B. Lampen und Zäune) und durch die Fahrbewegungen der (beleuchteten) LKW ist deshalb und wegen der bestehenden Vorbelastung begrenzt. Einsehbar ist die geplante Erweiterungsfläche auch hauptsächlich nur von den südlichen und östlichen Ackerflächen aus.

2.2.2.2.5 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Bau der geplanten Erweiterungsfläche der TuR Zweidorfer Holz Süd führt nicht zu Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Eine Inanspruchnahme der benachbarten Flächen mit Bedeutung für die Rohstoffgewinnung (Sande und Kiese) findet ebenfalls nicht statt.

Der Bau der Erweiterungsfläche wird zu einer Verlegung von Versorgungsleitungen führen. Die Versorgungsleistung bleibt davon unberührt.

2.2.2.2.6 Wechselwirkungen

Die vorstehend vorgenommenen schutzgüterbezogenen Analysen beinhalten bereits die funktionalen Verflechtungen, die gegenseitig aufeinander einwirken und Veränderungen bewirken (Wechselwirkungen).

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt in den Fällen, in denen es an Standards fehlt, somit als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbalen Sinne. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist hierzu ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, mit ein.

2.2.2.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen der Baumaßnahme auf das Schutzgut Mensch werden entsprechend den Ausführungen zu Ziffer 2.2.2.2.1 als unwesentlich eingeschätzt, Das Vorhaben ist insofern verträglich i.S.d. § 12 UVPG.

2.2.2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die in Unterlage 9.4 als S 1 Ar bezeichneten Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen werden Tiere und angrenzende Lebensräume wirkungsvoll gegen Gefährdungen während des Baubetriebes geschützt.

Die Wiederverwendung des abgetragenen Oberbodens und eine standortgerechte Wiederbepflanzung wirken den nachteiligen Auswirkungen der Nutzung von Arbeitsstreifen entgegen.

Die baubedingte Gefährdung von Vögeln und ihren Fortpflanzungsstätten kann durch Begrenzung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode vermieden werden.

Den negativen Auswirkungen des anlagebedingten Verlustes von Strauchhecken und halbruderalen Gras- und Staudenfluren wird durch Anlage eines umlaufenden dichten Gehölzstreifens (Maßnahme A 7) und die Entwicklung von mit Sandhaufen und Wurzelstubben angereichertem Landschaftsrasen (Maßnahme A 8 Ar) begegnet.

Die Maßnahme A 8 Ar dient gleichzeitig der Wiedervernetzung durchtrennter Teillebensräume für Zaun- und Waldeidechse sowie der Kompensation eventueller Individuenverluste. Sie trägt – wie auch die Maßnahme A7 – zur Schaffung neuen Lebensraums für Eidechsen und Vögel bei.

Vor betriebsbedingten optischen Beunruhigungen werden Vögel und Fledermäuse wirkungsvoll durch eine dichte Hecke und die Verwendung spezieller Beleuchtungskörper (s.o.) geschützt.

Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen werden auf diese Weise vermieden bzw. auf ein nicht erhebliches Maß reduziert. Daraus ergibt sich die Verträglichkeit des Vorhabens mit diesen Schutzgütern.

2.2.2.3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft

Die Einwirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sind als unerheblich zu bewerten (siehe Darstellung oben zu Ziffer 2.2.2.2.3).

Zur Wiederherstellung der durch die Versiegelungen beeinträchtigten Bodenfunktionen werden zum einen Flächen entsiegelt (Maßnahme A 9) und zum anderen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen aus der Nutzung herausgenommen und zu Feldgehölzen entwickelt (Maßnahme E 11). Den Beeinträchtigungen durch das Abschieben des belebten Oberbodens kann wirksam durch dessen Sicherung und Wiederverwendung (Maßnahme S 2) sowie durch die Bepflanzung und Entwicklung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zu ruderalen Gras- und Staudenfluren (Maßnahmen A 7 und A 8 Ar) entgegengewirkt werden. Nach Realisierung dieser Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima ist das Vorhaben somit verträglich i.S.d. § 12 UVPG.

2.2.2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Gestaltungsmaßnahme G 5 (Pflanzung von Sträuchern) so weit wie möglich minimiert und durch die Ausgleichsmaßnahme A 7 (Pflanzung einer umlaufenden dichten Strauchhecke von 6 m Höhe im Endstadium) visuell wirksam ausgeglichen. Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit Umsetzung dieser Maßnahmen daher auszuschließen, das Vorhaben deshalb im Hinblick auf dieses Schutzgut als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.2.2.3.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schutz eventueller Vorkommen von Bodendenkmalen wird durch die Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörden sichergestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen von

Kultur- und Sachgütern sind daher auszuschließen, das Vorhaben auch im Hinblick auf diese Schutzgüter als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.2.3 Materiellrechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Erweiterung der TuR Zweidorfer Holz zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben ist gerechtfertigt und hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Die Öffnung der europäischen Binnengrenzen, der damit bewirkte Fortfall von Zollhemmnissen, die Öffnung der osteuropäischen Märkte und die Expansion der deutschen Seehäfen bedingten und bedingen ein enormes Anwachsen des Straßenverkehrs, vor allem auch im Bereich des Güterverkehrs.

Der steigende Schwerlastverkehr und die strikte Einhaltung der Ruhezeiten für LKW-Fahrer führen u.a. dazu, dass die Anzahl der bereits bestehenden Park- und Stellplätze, insbesondere für LKW, an den Rastanlagen bei weitem nicht ausreichen.

Im Jahr 2008 wurde die Lkw-Parksituation auf sämtlichen Rastanlagen des Bundes und allen privaten Autohöfen an den Bundesautobahnen erhoben. Diese Vollerhebung erfolgte bundesweit einheitlich in vorbestimmten Zeiträumen. Zusätzlich wurde von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ein Prognoseverfahren entwickelt, um aus den Erhebungsdaten nicht nur den aktuellen Fehlbedarf, sondern auch den zukünftigen/weiteren Bedarf an Lkw-Parkständen abschätzen zu können. Dieses Prognoseverfahren ist als Bestandteil in das aktuelle Regelwerk (ERS 2011) eingegangen.

Auf dieser Basis erfolgte in Niedersachsen in Abstimmung mit dem BMVBI die Entwicklung des „Konzepts Lkw-Parken an BAB in Niedersachsen“ mit dem Prognosehorizont 2025. Darin ist das niedersächsische BAB-Netz in bestimmte Abschnitte aufgeteilt, die verkehrlich sinnvolle Abschnitte zwischen Autobahnknotenpunkten bilden bzw. die durch Landesgrenzen bestimmt sind. Für nahezu jeden dieser Abschnitte wurde anhand der Bestands- und Prognosedaten sowie ggf. weiterer Erkenntnisse der Um- und Ausbau der vorhandenen Rastanlagen bzw. in Einzelfällen auch ein Neubau in Bezug auf die Parkkapazitäten und die Ab-

stände zueinander erarbeitet. Die Kapazitäten bestehender Autohöfe wurden dabei stets berücksichtigt.

Die BAB A2 im Abschnitt zwischen dem AD Hannover Ost und der Landesgrenze Sachsen-Anhalt (Länge: 84,44 km) wies bereits nach o.g. Konzept ein beträchtliches Defizit an Lkw-Parkständen auf. Daran änderte sich auch in den Folgejahren nur wenig, so dass auch im Jahre 2018 ein erheblicher Stellplatz-Fehlbestand feststellbar war. Nach Auswertung entsprechender Zählungen bestand 2018 in diesem Abschnitt ein Bedarf von 2.038 Lkw-Parkständen, denen eine vorhandene Kapazität von nur 1.371 Lkw-Parkständen gegenüberstand. Für das Jahr 2030 wird für diesen Abschnitt ein Bedarf von 2.117 Lkw-Parkständen prognostiziert. Das verbleibende Defizit von 746 Lkw-Parkständen kann durch die geplanten Erweiterungen bzw. Neubauten anderer PWC-Anlagen in diesem BAB-Abschnitt nur um ca. 226 Stellplätze reduziert werden, so dass es unerlässlich ist, zusätzlich die TuR Zweidorfer Holz im beantragten Umfang zu vergrößern.

Das LKW-Parkraumdefizit führt regelmäßig zu verbotswidrigem Parken in Zu- und Abfahrtsstraßen bzw. in den Fahrgassen. Hierdurch ergeben sich drastisch erhöhte Unfallrisiken für alle Verkehrsteilnehmer. Aber auch die schlechte hygienische Situation außerhalb von Autobahnraststätten, die über Sanitäreinrichtungen, Speiseangebot und Aufenthaltsräume für Trucker verfügen, sowie die Angst, auf unbeleuchteten Parkplätzen Kriminellen zum Opfer zu fallen, belasten die Fahrer zusätzlich. Die Folgen sind Übermüdung und erhebliche nervliche Anspannungen. Zudem führt die vergebliche Suche nach freiem Parkraum zur Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenkzeiten. Darüber hinaus haben vielerorts besonders Gewerbegebiete unter dem von ortsfremden LKW-Fahrern verursachten Parkplatzausweichverkehr zu leiden. Die Nutzung von für PKW vorgesehenen und deshalb geringer befestigten Parkflächen durch LKW hat außerdem Beschädigungen dieser Flächen durch die hohe Achslast zur Folge. Schließlich werden vorhandene begrünte Trenninseln überfahren und es wird auf unbefestigten Flächen geparkt, was zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führt (Versickerung von Ölverlusten usw.).

Zur spürbaren Entlastung des vorhandenen und noch zu erwartenden Parkraum Mangels und zur deutlichen Abmilderung der dadurch bedingten untragbaren Zustände an den Rastplätzen ist die Erweiterung der TuR Zweidorfer Holz erforderlich, geeignet und – auch in dieser Größenordnung – angemessen.

Die Baumaßnahme ist fester Bestandteil des niedersächsischen Konzeptes „LKW-Parken“, und nicht als Alternative zu sehen, sondern zwingend erforderlich zum Abbau des LKW-Parkstanddefizits.

Neben der jetzigen Erweiterungsplanung war bereits ein Umbau auf der vorhandenen Rastanlage zur Schaffung zusätzlicher LKW-Parkstände als mittelfristige Maßnahme vorgesehen. Diese Umbaumaßnahme ist im Jahre 2010 zur Ausführung gekommen.

Die abgestufte Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Findung neuer Standorte und zur Erweiterung vorhandener Rastanlagen im Zuge der BAB A 2 in Niedersachsen (Abschnitt Ost) der Planungsgemeinschaft LaReG vom November 2009 im Auftrag der NLStBV bewertet die Eignung der Tank- und Rastanlage Zweidorfer Holz als Erweiterungsstandort mit „sehr gut“.

Ein unter Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) erstelltes „Sicherheitskonzept A 2“ weist für die bestehende Tank- und Rastanlage Zweidorfer Holz Süd zu kurze vorhandene Aus- und Einfädelsstreifen aus. Die hierzu empfohlene Maßnahme – Verlängerung des Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifens auf mindestens 250 m – wird im Zuge der vorgesehenen Rastanlagenerweiterung berücksichtigt.

Die Erweiterung der TuR ist nach alledem objektiv gerechtfertigt. Das Vorhaben ist objektiv gemessen an den Zielen des FStrG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten.

2.2.3.2 Variantenprüfung Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz

Unter Berücksichtigung einer unmittelbaren Anbindung der Erweiterungsflächen an die bestehende Anlage der TuR Zweidorfer Holz Süd und die BAB in Fahrtrichtung Berlin haben sich im Laufe des Planungsprozesses für den Standort der Erweiterungsflächen drei Alternativen herauskristallisiert, die einer näheren Untersuchung unterzogen wurden. Sie sind in der Unterlage 3 zeichnerisch dargestellt.

Bei der Variante 1 handelt es sich um einen Standort unmittelbar östlich der bestehenden Anlage, Hauptfahrgassen mit Stellplatzanordnung parallel zur BAB.

Bei Variante 2 befindet sich der Standort unmittelbar südlich der bestehenden Anlage und unmittelbar östlich des LSG „Zweidorfer Holz/Woltorfer Holz“, Hauptfahrgassen ebenfalls mit Stellplatzanordnung parallel zur BAB.

Variante 3 hat ihren Standort unmittelbar östlich der bestehenden Anlage und unmittelbar westlich der 380 kV-Hochspannungstrassen, hier mit Hauptfahrgassen und Stellplatzanordnung senkrecht zur BAB, wobei der Abstand zum östlich gelegenen LSG „Zweidorfer Holz/Woltorfer Holz“ ca. 200 m beträgt.

Im Rahmen der Auswahl der Planungsvariante hat die Planfeststellungsbehörde bei der Zusammenstellung der abwägungsrelevanten Belange auf die fundierten Ausführungen auf den Seiten 13 bis 21 des Erläuterungsberichts zurückgegriffen und sich diese zu eigen gemacht.

Eine Gewichtung und Bewertung dieser Belange führt zu folgendem Ergebnis:

Zwar ist der Flächenverbrauch insgesamt, der Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche und der Umfang an versiegelter Fläche bei der Variante 1 deutlich geringer als bei den Varianten 2 und 3, und auch die Bauzeit ist erheblich geringer, dabei muss aber berücksichtigt werden, dass an den Standorten 2 und 3 jeweils 127 LKW-Parkstände geschaffen werden können, während Standort 1 für lediglich 42 Parkstände Platz bietet, und somit ist das Ziel des Vorhabens, nämlich das LKW-Parkraumdefizit im östlichen Abschnitt der A 2 in nennenswertem Umfang abzumildern, mit Variante 1 nur höchst unvollkommen erreichbar.

Im Übrigen werden die vorgenannten raumstrukturellen Vorteile der Variante 1 dadurch relativiert, dass Variante 3 zwar am meisten – primär landwirtschaftlich genutzte - Fläche beansprucht, dass das ackerbauliche Standortpotenzial dieser Flächen im offiziellen Kartenwerk des LBEG aber als „gering“ bis „mittel“ angegeben wird und die verbleibenden Flächen westlich und östlich des geplanten Erweiterungsbereichs auch weiterhin bewirtschaftet werden können: Die Schlagbreite der westlichen Fläche beträgt ca. 200 m, die der östlichen Fläche liegt noch darüber. Somit entstehen bei Variante 3 keine unwirtschaftlichen Restflächen. Außerdem teilt bereits derzeit ein vorhandener landwirtschaftlicher Weg die Ackerflächen in zwei Bewirtschaftungseinheiten auf.

Abgesehen von seiner weitgehenden Zielverfehlung und der minderen Relevanz seiner raumstrukturellen Vorteile ist der Standort 1 auch unter Naturschutzgesichtspunkten nicht der Geeignete. Er ist zumindest negativer einzuschätzen als der Standort 3:

Zwar schneidet die Landschaftsbildbeeinträchtigung beim Standort 1 etwas besser ab, und der Abstand zum Waldgebiet „Zweidorfer Holz“, das einen besonders wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellt, ist bei Variante 3 (unwesentlich) geringer als bei Variante 1, andererseits ergeben sich keine substanziellen Unterschiede zwischen diesen

beiden Varianten im Hinblick auf die Beeinträchtigung streng geschützter Vögel und Fledermäuse, die Beeinträchtigung eines Vorsorgegebiets für Natur und Landschaft und die Beeinträchtigung eines Vorranggebiets für die Erholungsnutzung.

Ganz maßgeblich ist, dass sich am Standort 1 – und nur an diesem Standort! - eine sehr hohe Beeinträchtigung der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Zauneidechsen ergeben würde. Dies würde sich als Überbauung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere darstellen und hätte einen sehr hohen Bedarf an Kompensationsflächen zur Folge, der dadurch noch vergrößert würde, dass es sich – anders als bei den Varianten 2 und 3 - bei den für das Vorhaben beanspruchten Flächen bereits weitgehend um rechtlich gesicherte Kompensationsmaßnahmen für andere Projekte handelt.

Nachteilig – verglichen mit den beiden anderen Standorten – wirkt sich für die Variante 1 auch aus, dass die LKW-Stellplätze sich hier zum Teil im Freileitungssicherheitsstreifen befinden, in dem ein längerer Rastaufenthalt nicht empfohlen wird, und dass an diesem Standort keine Längsparkplätze für Schwer- und Großraumtransporte entlang der Hauptdurchfahrt realisierbar sind. Außerdem verkürzen sich bei dieser Variante die Ein- und Ausfahrtswege zur A 2. Schließlich ist auch die Ausbaurkapazität dieser Variante gering.

Variante 3 erfordert die meisten Leitungsverlegungen bzw. -anpassungen, ohne dass dadurch aber die Baukosten netto pro LKW-Stellplatz höher als bei den anderen Varianten ausfallen.

Variante 2 weist nicht die o.g. relativen raumstrukturellen Vorteile des Standorts 1 auf und hat außerdem gegenüber den anderen Standorten den gravierenden und ausschlaggebenden Nachteil, direkt an das LSG „Zweidorfer Holz“, einen besonders wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und Vorranggebiet für die Erholungsnutzung zu grenzen und damit auch streng geschützte Fledermäuse (Waldrandbereich) und Vögel(z.B. Rotmilan) zu beeinträchtigen. Nachteilig hinzu tritt gegenüber Variante 3 noch ein hoher Kompensationsbedarf (4 ha gegenüber 2,4 ha bei Variante 3) sowie eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der streng geschützten Zauneidechsen infolge Zerstörung der südlich und östlich der TuR befindlichen Ruderalflächen.

Selbst bei einer durch Verschiebung um 200 m nach Osten modifizierten Variante 2 würde sich an der negativen Einschätzung dieser Variante durch die Planfeststellungsbehörde nichts ändern, da zumindest die letztgenannte erhebliche Beeinträchtigung bestehen bliebe. Die „verschobene“ Variante 2 hätte drüber hinaus den Nachteil, dass sich bei ihrer Realisierung LKW-Stellplätze im Freileitungssicherheitsbereich befänden.

An der Lage im Schutzbereich der beiden Höchstspannungsfreileitungen scheitert schließlich auch eine Realisierung des Vorhabens ausschließlich auf den Flurstücken 574 und 575. Zwar ist nach heutigem Kenntnisstand eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Freileitungen unabhängig von der Dauer der Exposition auszuschließen, gewisse Sicherheitsrisiken sind aber durchaus erkennbar:

So können insbesondere größere metallische Karosserien (z.B. von Reisebussen) im Einwirkungsbereich von Hochspannungsleitungen elektrische Aufladungen erfahren, die sich bei Berührung der Karosserie durch Personen entladen und für diese zumindest belästigend wirken können. Auch ist in diesem Fall eine Beeinflussung der Funktion von Herzschrittmachern nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus zeigen neuere epidemiologische Studien vereinzelt Hinweise auf Wirkungen niederfrequenter magnetischer Felder auch unterhalb der geltenden Grenzwerte. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass sich häufig Lkw-Fahrer auf ihren parkenden Fahrzeugen bewegen (Wartungen, wie z.B. Plane richten oder Eis entfernen), und zwar mit teilweise langstieligem Werkzeug. Schließlich kann nicht außer Acht gelassen werden, dass auf den Parkplätzen auch Gefahrguttransporter mit leicht entzündlicher oder explosiver Ladung abgestellt werden.

Im Übrigen weist BMVBI darauf hin, dass erfahrungsgemäß Parkstände unter Hochspannungsleitungen von Lkw-Fahrern für ihre Ruhepausen gemieden werden und damit ihren Zweck weitgehend verfehlen.

Eine Verlagerung von Parkraum auf andere TuR/PWC-Anlagen im östlichen Bereich der A 2 ist nicht möglich, da diese bis an ihre Belastungsobergrenzen ausgebaut wurden bzw. werden.

Eine Verlagerung von Parkraum auf sonstige TuR/PWC-Anlagen an der A 2 würde wegen zu großer Entfernung ihren Zweck (Lenkzeiteinhaltung) nicht erfüllen.

Der Neubau einer TuR an anderer Stelle schließlich hätte eine noch erheblich größere Flächeninanspruchnahme zur Folge, als durch die Erweiterung der TuR Zweidorfer Holz vorgesehen.

Nach alledem erweist sich die Variante 3 als diejenige, die den gegen- und untereinander abzuwägenden Belangen am ehesten gerecht wird.

2.2.3.3 Immissionen

2.2.3.3.1 Lärm

Die durch die Erweiterung der TuR Zweidorfer Holz hervorgerufene unvermeidbare Lärmbelastung hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens.

Laut der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 17) wurden die zu erwartenden Lärmbeurteilungspegel für die im Lageplan (Unterlage 17.4) gekennzeichnete, dem Vorhaben nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung berechnet.

Wie aus der Unterlage 17.2.2 (Zusammenstellung der Beurteilungspegel) hervorgeht, ergibt sich durch das Vorhaben im Bereich der Bebauung am nördlichen Rand von Zweidorf sowie südlich des Kalksteinwerks Wendeburg eine i.S.d. § 1 Abs. 2 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) „wesentliche Änderung“ der Parkplatzlärmmmissionen, da die Beurteilungspegel im Prognosefall gegenüber der Bestandssituation (nach Realisierung der 1. Baustufe im Jahre 2010) tags und nachts um 3,3 bis 5,9 dB(A) ansteigen.

Jedoch betragen die berechneten Parkplatzlärmmmissionen im Prognosefall – selbst im Bereich der am stärksten betroffenen Wohngebäude am nördlichen Rand von Zweidorf – höchstens 29 dB(A) am Tage bzw. 26 dB(A) in der Nachtzeit, so dass dort der für Wohngebiete nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 16.BImSchV maßgebende Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts sehr deutlich unterschritten wird.

Bei dem südlich des Kalksteinwerks Wendeburg gelegenen Wohngebäude ergeben sich Beurteilungspegel von höchstens 35 dB(A) am Tage bzw. 32 dB(A) in der Nachtzeit. Der hier geltende Immissionsgrenzwert für Gewerbegebiete (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 der 16.BImSchV: 69 dB(A) tags, 59 dB(A) nachts) wird ebenfalls weit unterschritten.

Im Bereich der Ortschaft Rüper ergibt sich keine wesentliche Änderung der Parkplatzlärmmmissionen.

Am nördlichen Ortsrand von Zweidorf betragen die Summenpegel durch Parkplatzlärm von der TuR und Straßenverkehrslärm von der A 2 im Prognosefall höchstens 46 dB(A) am Tage und 42 dB(A) zur Nachtzeit (vgl. hierzu Unterlage 17.2.3) und liegt damit auch erheblich unterhalb der Grenzwerte für Wohngebiete.

Am südlichen Ortsrand von Rüper errechnen sich Summenpegel von höchstens 57 dB(A) am Tage und höchstens 52 dB(A) in der Nacht. Dort ist ausschließlich der Schutzanspruch von Mischgebieten (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 der 16.BImSchV: 64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts) zu beachten. Mindestens 180 m nördlich hiervon sind Gebäude mit dem Schutzanspruch eines Wohngebiets vorhanden. Dort ergeben sich Summenpegel von höchstens 53 dB(A) am Tage und höchstens 48 dB(A) zur Nachtzeit; das bedeutet Unterschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte um 6 dB(A) tags bzw. 1 dB(A) nachts.

Ein Anspruch auf aktiven oder passiven Lärmschutz nach §§ 41, 42 BImSchG besteht deshalb nicht.

2.2.3.3.2 Luftschadstoffe

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren.

Da der LKW-Verkehr derzeit bereits die TuR Zweidorfer Holz Süd auf der Suche nach freien Parkständen gezielt anfährt, ist durch die geplante Rastanlagenerweiterung zur Schaffung zusätzlicher LKW-Parkstände keine Verlagerung von Verkehrsströmen zu erwarten. Die Zunahme des Verkehrsaufkommens wird daher im Rahmen der allgemeinen Verkehrsentwicklung verlaufen. Die allgemeine Verkehrszunahme ist in der vorhandenen Schadstoffvorbelastung bereits berücksichtigt und führt zu keiner weiteren Zusatzbelastung.

Kraftfahrzeugbedingte kritische Schadstoffbelastungen sind im betrachteten Planungsraum somit nicht zu erwarten.

2.2.3.4 Natur und Landschaft

2.2.3.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

2.2.3.4.1.1 Eingriff

Die Erweiterung der TuR Zweidorfer Holz bringt eine Vielzahl von Eingriffen in Natur und Landschaft mit sich. Solche Eingriffe liegen in Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Folgende Eingriffe gehen mit der Realisierung des Vorhabens einher:

- Verlust von Strauchhecken und von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (teils mit strauchartigem Gehölzaufkommen) mit allgemeiner bis hoher Lebensraumbedeutung für Pflanzen und Tiere,

- dauerhafte Zerschneidung und Verlust der Lebensräume von Zaun- und Waldeidechsen,
- Verlust von Ruderalfluren mit Gehölzbeständen, die Jagdhabitats für Fledermäuse und Lebensräume für Vögel darstellen,
- Beunruhigung angrenzender Biotope mit Lebensraumbedeutung für Avifauna und Fledermäuse,
- vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb (Arbeitsstreifen),
- vorübergehende Gefährdung europarechtlich geschützter Tierarten sowie wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere durch den Baubetrieb,
- mögliche Beeinträchtigung von Vögeln durch Baustellenfreimachung,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des für die Erholung genutzten Waldgebiets durch die technisch wirkende TuR,
- Versiegelung von Böden und damit vollständiger Funktionsverlust aller Bodenfunktionen,
- Abtrag von natürlich gewachsenem Boden (Umlagerung, Zerstörung der Bodenstruktur),
- Bauzeitliche vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen mit belebtem Oberboden,
- dauerhafte Beanspruchung von Flächen, die im Zuge anderer Genehmigungsverfahren rechtlich als landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen gesichert worden sind.

2.2.3.4.1.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende² Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Durch die folgenden Maßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert:

Gewährleistung des Schutzes wertvoller Vegetationsbestände und Lebensräume während des Baubetriebs insbesondere durch das Aufstellen von Schutzzäunen und Kontrollen des Baufeldes,

Sicherung und Wiederverwendung des abgeschobenen belebten Oberbodens.

Wiederbepflanzung bauzeitlich genutzter Flächen,

Beschränkung der Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode,

Pflanzung von Sträuchern und Ansaat von Landschaftsrasen zur Milderung der Landschaftsbildbeeinträchtigung.

² BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.

2.2.3.4.1.3 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht³ zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

2.2.3.4.1.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche.

Die vorgenannten erheblichen Beeinträchtigungen können zum Teil durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

- Pflanzung einer umlaufenden dichten Strauchhecke,
- Entwicklung einer ruderalen Gras- und Staudenflur vorrangig als Lebensraum von Zauneidechsen,
- Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen,
- Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes (dient dem Ausgleich in Anspruch genomener Kompensationsflächen),
- Herausnahme einer Fläche von 6.300 qm zwischen Zweidorf und Sophiental aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Bepflanzung dieser Fläche mit Sträuchern mit dem Ziel der Entwicklung naturnaher Vegetationsbestände (=Maßnahme A 13).

2.2.3.4.1.3.2 Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die verbliebenen unvermeidbaren und nicht ausgeglichenen Eingriffe können durch die folgenden Maßnahmen ersetzt werden:

- Herausnahme einer Fläche von 6.227 qm südlich von Meerdorf aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und dort Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes (=Maßnahme E 11),
- Herausnahme einer Fläche von 6.900 qm zwischen Zweidorf und Sophiental aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Bepflanzung dieser Fläche mit Sträuchern mit dem Ziel der Entwicklung naturnaher Vegetationsbestände (=Maßnahme E 12).

³ BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41.

Durch die vorgenannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert. Hinsichtlich der Details der einzelnen Maßnahmen wird auf die planfestgestellte Maßnahmenkartei in der Planunterlage 9.4 verwiesen.

2.2.3.4.1.4 Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter Ziffer 1.1.4.1.1 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, als Zulassungsbehörde, die Umsetzung jeglicher nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen (Satz 1). Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.2.3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotop

Gesetzlich geschützte Biotop sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.2.3.4.3 Gebietsschutz (NATURA 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)

Das Vorhaben wird außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete und auch außerhalb sonstiger Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG realisiert und wirkt auch nicht in solche hinein.

2.2.3.4.4 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden⁴ Artenschutzes. Der vorliegende Plan löst keine Verbote im Sinne der §§ 39 Abs. 6 und 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG aus. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Sachlage ergibt sich aus dem nicht zu beanstandenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der in sich schlüssig und ohne Widersprüche ist. Er beruht auf gesicherten Erkenntnissen aus Kartierungen im Jahr 2010. Er wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen. Bei einer fachkundigen Aktualisierungsprüfung im Sommer 2016 (Datenabfragen, Begehungen) ist festgestellt worden, dass seit der Kartierung im Untersuchungsgebiet keine wesentliche Verlagerung beim Arteninventar und der Individuendichte eingetreten ist, so dass die erhobenen Daten weiterhin den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Zu den Einzelheiten der folgenden Ausführungen wird auf die Unterlage 19.2 verwiesen.

2.2.3.4.4.1 Rechtlicher Rahmen

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

⁴ vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.10.2010 – 9 VR 5.10, juris Rn. 18 – ausdrücklich für die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2002 = § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010.

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG untersagt, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese sog. Zugriffsverbote beziehen sich auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b und c BNatSchG fallen darunter unter anderem Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (EG), sämtliche europäische Vogelarten, d.h. gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-Richtlinie (EG), sowie die in der Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Satz 1 BArtSchV mit einem Kreuz versehenen Arten.

2.2.3.4.4.2. Bestandserfassung

Das Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte vorliegend im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, so dass im Gegensatz zu den vorkommenden Tierarten für Pflanzenarten keine Betroffenheit besteht.

Von den o.g. besonders geschützten Tierarten sind die Folgenden im Planungsgebiet nachgewiesen worden bzw. es muss aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen mit ihrem Vorkommen gerechnet werden:

Säugetiere/Fledermäuse:

Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Graues Langohr, Großes Mausohr, Rauhhautfledermaus,

Reptilien:

Zauneidechse

Vögel (streng geschützte oder gefährdete Arten):

Feldschwirl, Kuckuck, Mittelspecht, Rotmilan, Steinkauz, Wiesenpieper, Grünspecht, Mäusebussard, Pirol, Schwarzspecht, Turteltaube, Baumfalke, Gartenrotschwanz, Habicht, Kiebitz, Nachtigall, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Sperber, Wachtel, Waldohreule, Feldlerche, Grauspecht, Heidelerche, Kleinspecht, Neuntöter, Raubwürger, Schwarzmilan, Turmfalke, Waldkauz, Wespenbussard.

Vögel (nicht streng geschützte oder gefährdete Arten):

Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Erlenzeisig, Feldsperling, Klappergrasmücke, Stieglitz, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Schafstelze, Star, Sumpfmehse, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldlaubsänger, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.

2.2.3.4.4.3. Beurteilung der Verbotstatbestände

Bezugnehmend auf die einleuchtenden und fachlich einwandfreien Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf den Seiten 56 ff. lässt sich feststellen, dass sich das Vorhaben aufgrund der Lebensgewohnheiten der vorgenannten Tierarten und aufgrund der nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder vermindert werden, bau-, anlage- oder betriebsbedingt entweder gar nicht auf die einzelnen Individuen auswirken wird oder sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population der beeinträchtigten Arten und die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern können.

Bei diesen Vermeidungs- und Verminderungsvorkehrungen handelt es sich insbesondere um folgende:

Entwurfstechnische Optimierungen, wie eine weitgehende Inanspruchnahme von Flächen mit geringer Lebensraumbedeutung für Pflanzen und Tiere, eine Flächen schonende Trassierung und eine Reduzierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsf lächen auf das notwendige Mindestmaß,

Ausstattung aller Lichtquellen mit Natriumdampf-Hochdrucklampen (zur Reduzierung des Kollisionsrisikos besonders für Fledermäuse),

Schutz wertvoller Vegetationsbestände und Lebensräume während der Bauarbeiten, insbesondere durch das Aufstellen von Schutzzäunen, Mahd der Flächen vor Baubeginn im Herbst, Kontrolle des Baufeldes auf verbliebene Individuen und Ausweisen der angrenzenden Lebensräume als bauzeitliche Tabuflächen,

Sicherung und Wiederverwendung des abgeschobenen belebten Oberbodens,

Wiederbepflanzung bauzeitlich genutzter Flächen,

Beschränkung der Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Unterlage 19.2, Seiten 4 und 5 verwiesen.

2.2.3.5 Boden, Abfall

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Vorschriften des Boden- und des Abfallrechts.

2.2.3.6 Wasser

Das Vorhaben widerspricht nicht den wasserrechtlichen Bestimmungen.

Insbesondere ist das Vorhaben nicht geeignet, die Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers zu verursachen und verstößt deshalb nicht gegen die Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Denn auf der geplanten Erweiterungsfläche der Tank- und Rastanlage Zweidorfer Holz Süd wird das auf den befestigten Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser über neue

Straßenabläufe und Regenwasser-/ Sammelleitungen einem ebenfalls geplanten Regenrückhaltebecken (als Trockenbecken im Nebenschluss in Grabenform und vorgeschaltetem Absetzbecken mit Tauchwand und Auslassbauwerk) zugeführt und mit gedrosselter Menge in einen vorhandenen Graben eingeleitet.

Die Art der Regenwasserbehandlung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine abgestimmt sowie die zulässige Abflussmenge (entspricht hier dem natürlichen Abfluss) bzw. die erforderliche Drosselung von ihr vorgegeben.

Die technischen Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) werden eingehalten.

2.2.3.7 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

2.2.3.8 Eigentum

Die durch das Vorhaben vorgesehene Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende (privatrechtliche) Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Werden Grundstücke durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu im Grundsatz der Zustimmung des Eigentümers. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten.

Im Hinblick auf die unmittelbare dauerhafte Flächeninanspruchnahme rechtfertigte das Vorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung notfalls eine (im gesonderten Verfahren durchzuführende) Enteignung der betroffenen Grundstückseigentümer. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt einerseits zum Wohl der Allgemeinheit (vgl. Planrechtfertigung unter Nr. 2.2.2.1). Andererseits ist sie in dieser Weise und diesem Umfang verhältnismäßig. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Das öffentliche Interesse an Verkehrssicherheit überwiegt das Interesse an der Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse und der damit einhergehenden Nutzungen. Die Planmaßnahme ist ferner nach Abwägung aller weiteren von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig. Andere Vorhabensvarianten erweisen sich gegenüber der festgestellten Planung als schlechter (vgl. oben Ziffer 2.2.2.2). Der Grunderwerb beschränkt sich auf den unvermeidbaren Umfang.

2.2.3.9 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch,

soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde die Privilegierung der Landwirtschaft aufgrund von § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt. Die Erweiterung der TuR Zweidorfer Holz ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden.

2.2.3.9.1 Flächeninanspruchnahme

Gerade den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich einzelner Betriebe große Beachtung geschenkt, wobei nicht verkannt wurde, dass im Bereich der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen und der für die Trasse benötigten Flächen Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch der Betroffenen nach dem Erhalt der Flächen auftraten. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange (insbesondere Natur und Landschaft) schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen (siehe dazu oben Ziffer 2.2.2.2).

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der dramatischen Parkraumsituation für LKW auch und gerade in dem hier maßgeblichen Teil der A 2 die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden. Dies gilt auch, sofern die Flächeninanspruchnahmen möglicherweise zu Nachteilen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe führen.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2.3.9.2 Umwege

Das umliegende Wegenetz wird durch die Erweiterungsplanung unterbrochen. Diese unterbrochenen Anlagen werden wiederhergestellt bzw. im Rahmen der Erweiterungsplanung der TuR an die neue Situation angepasst. Nennenswerte Umwege entstehen hierdurch nicht.

2.2.3.9.3 Existenzgefährdungen

Existenzgefährdungen durch das Vorhaben sind nach erfolgreicher Durchführung eines Flächentausches nicht mehr zu befürchten.

2.2.3.10 Leitungsrechte

Den Rechten und Interessen betroffener Leitungsträger wird durch die Auflagen zu Ziffer 1.1.3.2 Rechnung getragen.

2.2.3.11 Kampfmittel

Hinsichtlich möglicher Kampfmittelfunde wird auf die Auflagen zu Ziffer 1.1.3.3 verwiesen.

2.2.3.12 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser von den befestigten Flächen über ein Regenrückhaltebecken auf den natürlichen Gebietsabfluss gedrosselt in ein Gewässer III. Ordnung einzuleiten.

Diese Einleitung bedarf gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobenen Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen.

Die unter 1.2 ausgesprochenen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 15 NWG, insbesondere sind die Mindestbestimmungen nach dessen Abs. 2 festgelegt.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Leitungsträger

2.4.1 Gemeinde Wendeburg

Die Gemeinde Wendeburg lehnt die planfestgestellte Vorzugsvariante (Variante 3) ab, da hierdurch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würde und Zerschneidungen landwirtschaftlicher Flächen zu befürchten wären.

Sie fordert außerdem eine direkte Zufahrtsmöglichkeit über die TuR zur A 2 für Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Der Stellungnahme wird widersprochen:

Die durch das Vorhaben hervorgerufene optische Beeinträchtigung wird durch die vorgesehene landschaftspflegerische Pflanzmaßnahme (Maßnahme A 7: Pflanzung einer dichten, im Endstadium ca. 6 m hohen Hecke um die Erweiterungsfläche herum) vollständig ausgeglichen. Landschaftsprägende Strukturen gehen nicht verloren. Im Übrigen ist das Plangebiet durch die vorhandenen verkehrlichen Anlagen optisch stark vorbelastet.

Was den vorhabensbedingten Eingriff in die Agrarstruktur anbelangt, so werden zwar großflächige Bewirtschaftungseinheiten deutlich reduziert, eine vollständige Zerstückelung ist aber nicht erkennbar, da die verbleibenden Ackerflächen auch weiterhin bewirtschaftbar bleiben.

Der Eingriff in die Agrarstruktur der Gemarkung Wendeburg wurde außerdem dadurch minimiert, dass Kompensationsmaßnahmen in erheblichem Umfang auf bundeseigenen Flächen realisiert werden (Maßnahmen E 12 und A 13).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit können für TuR der Bundesautobahnen Zufahrten aus dem untergeordneten Netz nicht zugelassen werden. Das gilt auch für Betriebszufahrten für die bewirtschafteten Betriebe auf der Anlage. Für Notfalleinsätze auf der TuR ist hier eine Erschließungsmöglichkeit über einen Wirtschaftsweg vorgesehen. Grundsätzlich kann dieser auch bei einem Notfalleinsatz auf der Autobahn benutzt werden.

2.4.2 Landkreis Peine

Der Landkreis Peine fordert, bei der Eingriffsbilanzierung hinsichtlich des Schutzguts Boden stärker zu differenzieren.

Er bittet des Weiteren um Aufnahme ergänzender wasser- und naturschutzrechtlicher Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss.

Den Forderungen kann gefolgt werden.

Der Einwand zur Bodeneingriffsbilanzierung ist berechtigt. Für die Beeinträchtigungen des Bodens der Biotoptypen mit den Wertstufen I und II fehlte bisher eine Kompensation. Dies ist jetzt durch die neu eingeführte Maßnahme A 13 (Pflanzung von Sträuchern und Entwicklung ruderaler Gras- und Staudenfluren in einem Umfang von 6.300 qm auf bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen) nachgeholt.

Die Vorhabenträgerin hat zum Artenschutz (Brut- und Setzzeit), zur Farbgebung der TuR-Einfriedung, zur Umweltbaubegleitung, zur Beteiligung der UNB und zum Pflanzabstand der Eichen Zusagen gemacht, die unter den Ziffern 1.1.4.2.1 bis 1.1.4.2.5 Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden haben.

Um die vom Landkreis geforderte Verbindung zwischen der Maßnahme A8Ar und den dort zum Schutz der Eidechsen bereits vorhandenen Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen

len, wurde in den Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmung 1.1.3.1.2 aufgenommen.

2.4.3 Polizeidirektion Braunschweig

Von der Polizeidirektion Braunschweig werden eine elektronische Führung von LKW zu freien Parkständen, eine ausreichende Zahl von Parkständen für Gigaliner und verschiedene Maßnahmen zur Kriminalprävention (Einzäunung, Beleuchtung, Bepflanzung der Anlage, ausreichende Anzahl von Notrufsäulen) gefordert.

Den Forderungen kann nur zum Teil entsprochen werden.

Die gewünschte Vermeidung einer blickdichten Bepflanzung lässt sich im Inneren der TuR realisieren. Hier sind ein weiter Pflanzabstand und ein regelmäßiger Rückschnitt vorgesehen (vgl. Zusage 1.1.4.2.6).

Hingegen ist am Rand der geplanten Erweiterungsfläche die Pflanzung einer dichten Strauchhecke zur optischen Abschirmung der Anlage zum Landschaftsraum (Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung) unabdingbar.

Für eine elektronische Führung zu den Stellplätzen wird keine Notwendigkeit gesehen. Eine Anpassung von Stellplätzen auf Gigaliner ist nicht vorgesehen. Die Beleuchtung der Anlage erfolgt nach den einschlägigen Bemessungsrichtlinien. Eine Einfriedung ist vorgesehen.

Eine zusätzliche Notrufsäule auf der Erweiterungsfläche hält die Planfeststellungsbehörde unter Sicherheitsaspekten nicht für erforderlich. Auf Höhe der bewirtschafteten Rastanlage Zweidorfer Holz Süd befindet sich in km 180,42 beidseitig an der BAB A 2 jeweils eine Notrufsäule mit direktem Zugang zur jeweiligen Rastanlage. Die geplante Zu- und Abfahrt, die Erweiterungsfläche selbst und auch die vorgesehene fußläufige Verbindung zum vorhandenen Raststättengebäude erhalten eine Beleuchtung. Vor dem Raststättengebäude existiert außerdem ein öffentlicher Telefonfernsprecher. Die Entfernung von den südlichsten geplanten Lkw-Parkständen bis zu diesem Fernsprecher beträgt ca. 350m.

Es erscheint im Übrigen kaum denkbar, auf der mit 127 zusätzlichen Lkw-Parkständen geplanten Erweiterungsfläche im Bedarfs-/Notfall keine Person zu finden, die über ein Handy oder ein Funkgerät verfügt.

Schließlich stellt der Bestand einer Notrufsäule auch keine abschreckende Wirkung vor kriminellen Taten dar.

2.4.4 Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst konnte Aussagen über Bombenblindgängerverdachtspunkte im Planbereich nicht machen. Er gab Hinweise zu möglichen Kampfmittelfunden.

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Hinweise im Zuge der weiteren Planungsphasen (Ausschreibung, Ausführungsplanung) zu.

2.4.5 Niedersächsische Landesforsten

Die Niedersächsischen Landesforsten (NFA Wolfenbüttel) bitten darum, bei der Anpflanzung von Gehölzen die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes und der Herkunftsempfehlungen zu beachten bzw. bevorzugt heimische Herkünfte zu berücksichtigen.

Hierzu ist anzumerken, dass für die von den Landesforsten genannten Flächen keine forstliche Nutzung angestrebt wird, sondern vielmehr die ungestörte, eigendynamische Ent-

wicklung zu einem artenreichen Feldgehölz. Die Vorhabenträgerin wird für die Bepflanzung – soweit erhältlich – Forstware verwenden.

2.4.6 Amt für Regionale Landesentwicklung

Das ehemalige Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (jetzt: Amt für Regionale Landesentwicklung Braunschweig) kritisiert die Überplanung eines erst 2004 ausgebauten, mit Mitteln der EU geförderten und noch der Zweckbindung unterliegenden Feldweges. Die Vorhabens bedingte Verkürzung der Schlaglängen der angrenzenden Äcker führe zu unwirtschaftlichen landwirtschaftlichen Restflächen und habe negative Auswirkungen auf die Feldberegnung. Das neue Wegenetz verursache höhere Bewirtschaftungskosten. Gefordert wird eine Planung in Längsrichtung zur A 2.

Die Kritik ist zurückzuweisen.

Die Erreichbarkeit aller Flurstücke wird durch die Anlage neuer Wege gewährleistet.

Unterhaltungskosten für die Mehrweglängen werden abgelöst.

Was den Vorhabens bedingten Eingriff in die Agrarstruktur anbelangt, so werden zwar großflächige Bewirtschaftungseinheiten deutlich reduziert, eine vollständige Zerstückelung ist aber nicht erkennbar, da die verbleibenden Ackerflächen auch weiterhin bewirtschaftbar bleiben.

Für die überplante Feldberegnungsleitung wird ein qualitätsgleicher Ersatz geschaffen. Die Planung dazu erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Beregnungsverband Wendeburg. Ein evtl. entstehender Mehraufwand wird entschädigt.

In einem Variantenvergleich sind auch Standorte der Erweiterungsfläche in Längsrichtung zur A 2 untersucht worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass diesen Varianten nicht der Vorzug vor der planfestgestellten Variante zu geben ist. Hierzu wird auf die Ausführungen oben zu Ziffer 2.2.3.2 verwiesen.

2.4.7 Regionalverband Großraum Braunschweig

Nach Meinung des ehemaligen Zweckverbands Großraum Braunschweig (jetzt: Regionalverband Großraum Braunschweig) läuft das Vorhaben der im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für diesen Bereich festgelegten Raumfunktion „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und dem in § 15 Abs. 3 BNatSchG festgeschriebenen Nutzungsvorbehalt der für die Landwirtschaft besonders bedeutsamen Flächen zuwider.

Den Einwendungen kann nicht gefolgt werden.

Das Vorhaben läuft weder dem RROP noch dem BNatSchG zuwider.

Vorbehaltsgebiete stellen keine Ausschlussflächen, sondern lediglich Abwägungsdirektiven im Hinblick auf konkurrierende Nutzungsansprüche dar. Es wurde vorliegend eine Abwägung durchgeführt (vgl. Ziffer 2.2.3.2), in die alle nach Lage der Dinge zu berücksichtigenden Umstände mit dem ihnen zukommenden Gewicht eingestellt wurden. Hierauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist, dass auch lediglich der östliche Teil des Plangebiets der o.g. raumordnerischen Festlegung unterfällt.

Den besonderen Nutzungsvorrang nach § 15 Abs. 3 BNatSchG genießen landwirtschaftliche Flächen lediglich gegen Kompensationsmaßnahmen. Im unmittelbaren Umfeld der geplanten TuR-Erweiterung werden aber nur in sehr geringem Maße Ausgleichsmaßnahmen realisiert. Sie sind ortsgebunden und nicht verschiebbar. Der ganz überwiegende Teil der

Kompensationsmaßnahmen ist dagegen ortsfrem auf bundeseigenen oder dem Vorhabenträger angebotenen Flächen vorgesehen.

2.4.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befürchtet negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Feldberegnung. Die Aufwendungen für die Wegeunterhaltung würden sich verdoppeln. Die vorhabensbedingte Verkürzung der Schlaglängen der angrenzenden Äcker führe zu unwirtschaftlichen landwirtschaftlichen Restflächen. Die dreiseitige Umschließung der Rastflächen durch Landwirtschaft schaffe eine problematische Immissions-situation.

Die Landwirtschaftskammer fordert eine Planung in Längsrichtung zur A 2.

Die Bedenken waren zurückzuweisen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der durch die Maßnahmen überbauten Beregnungsanlagen zu. Die Kosten der Wiederherstellung gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Beregnungsverband Wendeburg.

Der Unterhaltungsaufwand des neuen Weges erhöht sich gegenüber dem Bestand durch die Mehrlänge, die Befestigungsart wird beibehalten. Die Unterhaltungskosten für die Mehrwegelänge werden abgelöst.

Zu den Eingriffen in die Agrarstruktur wird auf die Ausführungen oben zu Ziffer 2.4.6 verwiesen.

Größere Konflikte wegen der zu erwartenden Geruchssituation sind nicht zu erwarten. In Gebieten mit landwirtschaftlicher Nutzung muss mit ländlichen Gerüchen gerechnet werden. Das Ausbringen von Gülle u.ä. stellt nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung dar, da diese in der Regel gleich untergegrubbert wird.

Zur Forderung nach einer Rasthoferweiterung parallel zu vorhandenen Strukturen wird auf die Darstellung oben unter Ziffer 2.4.6 im letzten Absatz Bezug genommen.

2.4.9 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH fordert, Beschädigungen an Telekommunikationslinien zu vermeiden und jederzeitigen ungehinderten Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien aus betrieblichen Gründen zu ermöglichen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Hinweise im Zuge der weiteren Planungsphasen (Ausschreibung, Ausführungsplanung) zu.

2.4.10 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH weist darauf hin, dass ihre im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Hinweise im Zuge der weiteren Planungsphasen (Ausschreibung, Ausführungsplanung) zu.

2.4.11 E.ON Avacon AG, Burgwedel

Die E.ON Avacon AG, Burgwedel, bittet um Beachtung ihrer (Strom)leitungsschutzanweisungen zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien.

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Hinweise im Zuge der weiteren Planung und Baudurchführung zu.

2.4.12 E.ON Avacon AG, Salzgitter

Die E.ON Avacon AG, Salzgitter, gibt Hinweise zur erforderlichen Verlegung der Gashochdruckleitung Sophiental – Gifhorn.

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Hinweise im Zuge der weiteren Planungsphasen (Ausschreibung, Ausführungsplanung) zu.

Durch die landschaftspflegerische Maßnahme A 13 (Entwicklung naturnaher Vegetationsbestände) wird die v.g. Leitung, die entlang der Ostseite in einem Abstand von ca. 5 m von dem in nördlicher Richtung führenden Wirtschaftsweg verläuft, im Übrigen nicht berührt. Denn die Maßnahme nimmt nicht das gesamte Flurstück 100/2 in Anspruch. Es verbleibt hier vielmehr ein rd. 35 m breiter freier Korridor zwischen dem Wirtschaftsweg und der Pflanzmaßnahme.

2.4.13 TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH gibt Hinweise im Hinblick auf die vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen.

Die Vorhabenträgerin sagt die Berücksichtigung der Hinweise im Zuge der weiteren Planungsphasen (Ausschreibung, Ausführungsplanung) zu.

2.5 Einwendungen (Naturschutzverbände, Private)

2.5.1

Nach Meinung des Einwenders entspricht der geplante neue Wirtschaftsweg nicht den Anforderungen einer modernen Agrarlogistik, z.B. in der Rübenabfuhr.

Der Einwender befürchtet des Weiteren erhebliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Beregnungstechnik und sieht die Gefahr des Verbleibs unwirtschaftlicher Restflächen. Auch er bevorzugt eine TuR-Erweiterung in Längsrichtung zur A 2.

Schließlich fordert der Einwender, bei der vorgesehenen Bepflanzung des Flurstücks 100/2 (Maßnahme A 13) die in diesem Bereich befindlichen Drainagen zu berücksichtigen, ggf. zu verrohren.

Die vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt.

Der geplante neue Wirtschaftsweg einschließlich der beiden Wendehammer zur Erschließung des durch die Erweiterungsfläche der Rastanlage überplanten Wirtschaftsweges entspricht in seinen Abmessungen den geltenden Richtlinien des landwirtschaftlichen Wegebbaus. Der Unterhaltungsaufwand des neuen Weges erhöht sich gegenüber dem Bestand

in seiner Länge. Der Mehrunterhaltungsaufwand wird entschädigt. Eine weitere Erschwerung wird nicht gesehen.

Zu den befürchteten negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Feldberegnung wird auf das hierzu oben unter Ziffer 2.4.8 Gesagte verwiesen. Das Gleiche gilt für die Qualität der verbleibenden Restflächen und die Beurteilung der Vorhabensvarianten.

Was das vorhandene Drainagesystem auf dem Flurstück 100/2 anbelangt, so bleibt es durch die dort geplanten Strauchpflanzungen sowie die Entwicklung artenreicher Gras- und Staudenfluren unberührt.

2.5.2

Die Einwenderin fordert, während der Bauarbeiten eine Behinderung der Anbindung (Anfahrbarkeit, Beschilderung, Verschmutzung, Funktionsfähigkeit der Ver- und Entsorgungsleitungen) des Servicebetriebs so gering wie möglich zu halten. In dieser Zeit seien auch mindestens vier Bus-Stellplätze vorzuhalten. Der Vorhabenträgerin obliege die Kostentragung für Leitungsänderungen und –anpassungen. Für die vorgesehene zusätzliche WC-Anlage sieht sie keinen Bedarf. Sie fordert eine rückwärtige Anbindung der Rastanlage. Für den vorgesehenen Fußweg zwischen Raststätte und Erweiterungsfläche stellt sie Forderungen bezüglich Oberflächenbelag, Baukosten und Unterhaltung.

Den Forderungen kann nur teilweise gefolgt werden.

Eine rückwärtige Anbindung der TuR ist abzulehnen. Es bestünde die Gefahr, dass Parkraum suchende LKW von dort in die Feldflur gelangten, mit negativen Folgen für Wege, Umweltschutz und Sicherheit.

Das zusätzliche WC-Gebäude innerhalb des Erweiterungsbereiches wird angesichts der zukünftig erheblichen Ausdehnung der Gesamtanlage (weiteste Strecke: ca. 280 m bis zur Rückseite des Rasthauses) für notwendig erachtet.

Was die übrigen Forderungen anbelangt, so hat die Vorhabenträgerin zugesagt, sie soweit als möglich zu berücksichtigen.

2.5.3

Die Einwenderin lehnt die Inanspruchnahme ihres Grundeigentums für die Ersatzmaßnahme E 11 ab.

Der Einwendung wurde entsprochen.

Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Umplanung auf die Inanspruchnahme des Einwender-Grundstücks für die Ersatzmaßnahme E 11 verzichtet. Die Maßnahme ist jetzt an anderer Stelle vorgesehen.

2.5.4

Die Einwenderin wehrt sich gegen die vorgesehene Beanspruchung ihrer Eigentumsflächen, da dies einen erheblichen Wertverlust der besonders hochwertigen Restflächen zur Folge habe.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Inanspruchnahme von Teilen des Flurstücks 575 für die baulichen Erweiterungsmaßnahmen sind bei Realisierung der Vorzugsvariante 3 zwingend erforderlich. Die Variante 3

wird den gegen- und untereinander abzuwägenden Belangen am ehesten gerecht (vgl. dazu die Ausführungen zu Ziffer 2.2.3.2).

Auch die Beanspruchung weiterer Teile des Flurstücks 575 für die Kompensationsmaßnahmen A 7 und A 8 ist nicht zu beanstanden.

Die Kompensationsmaßnahmen sind zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks geeignet:

Die umlaufende dichte Strauchhecke (A 7) gleicht wirkungsvoll den Verlust an Lebensraum für Pflanzen und Tiere aus und bindet die Erweiterungsflächen harmonisch in das Landschaftsbild ein. Eine neu entwickelte ruderale Gras- und Staudenflur (A8) kompensiert wirksam den vorhabensbedingten Verlust gleichartiger Strukturen mit hoher Lebensraumbedeutung insbesondere für Eidechsen.

Auch versprechen die Maßnahmen an anderer Stelle keinen vergleichbaren Erfolg:

Die Maßnahme A 7 kann ihren Zweck (Abschirmung, Einbindung) nur am vorgesehen Ort erfüllen. Das Gleiche gilt für die Maßnahme A 8, die ihre Lebensraum verbindende Wirkung nur dort entfalten kann, wo die anlagebedingten Zerschneidungen sich auswirken.

Schließlich stehen die mit den Maßnahmen verbundenen nachteiligen Folgen für den Grundstückseigentümer auch nicht außer Verhältnis zu dem mit den Maßnahmen beabsichtigten Erfolg:

Die Kompensationsmaßnahmen beanspruchen nur einen verhältnismäßig geringen Teil des Flurstücks 575, die verbleibende Ackerfläche bleibt bewirtschaftbar (vgl. dazu Ziffer 2.4.1), eine Existenzgefährdung ist weder vorgetragen noch erkennbar und schließlich spricht gegen die behauptete besondere Hochwertigkeit der beanspruchten Teilfläche auch ihre Nicht-Nutzung als Spargelland, sondern lediglich für den Getreide-, Rüben- oder Maisanbau. Die wirtschaftlichen Folgen für den Grundstückseigentümer durch den Landverlust sind dementsprechend eher gering

2.5.5

Der Einwender hat seine Einwendungen mit Schreiben vom 24.09.2019 zurückgenommen.

2.5.6

Der Einwender weist darauf hin, dass eine weitere Steigerung der Einleitungsmengen in die Druckrohrleitung Rüper-Harvesse nicht mehr möglich sei.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, diesen Hinweis im Zuge der weiteren Planungsphasen (Ausschreibung, Ausführungsplanung) in Abstimmung mit dem Leitungsträger zu berücksichtigen.

2.5.7

Der Einwender gibt Hinweise zur Anbindung der TuR an eine Trinkwassertransportleitung.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, diesen Hinweis im Zuge der weiteren Planungsphasen zu berücksichtigen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung der Bundesregierung –ERVV– vom 24.11.2017, BGBl. I S.3803, in der jeweils geltenden Fassung) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

4. Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Wendeburg für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17-19, 30519 Hannover, Telefon: 0511-39936-188, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Harztorwall 24b, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331-984-169, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Ziffer 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals

nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 75 Abs. 4 Satz 2 VwVfG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Sonstige Hinweise

4.4.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.4.2 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und Kostentragung sind in Form von Vereinbarungen zu klären, soweit sie einer Regelung bedürfen.

4.4.3 Abstimmungen mit Leitungsträgern

Der Ausbaunternehmer wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsträgern in Verbindung setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung absprechen. Die endgültigen Ausbaupläne werden rechtzeitig vor Baubeginn übermittelt.

4.4.4 Belange der Wehrbereichsverwaltung

Der Ausbauträger hat die von der Wehrbereichsverwaltung genannten bautechnischen Anforderungen bei der Baudurchführung zu beachten.

4.4.5 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.4.6 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend, soweit in den o. g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4.4.7 Verschlüsselung der Einwender

Die Einwender werden aus Datenschutzgründen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht namentlich genannt, sondern sämtliche Einwendungen werden anonym behandelt. Eine Zuordnung der vergebenen Ziffern zum jeweiligen Einwender ist über eine Schlüssel-Liste möglich, die der auslegenden Kommune vorliegt.

4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

v. Stülpnagel

v. Stülpnagel



Anlage 1

Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
+	plus
> / <	größer als / kleiner als
§	Paragraph
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
€	EURO
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I, S. 1036)
22. BImSchV	22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in der Neufassung vom 04.06.2007 (BGBl. I, S. 1006)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I, S. 3478)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 06.03.2007 (BGBl. I, S. 261)
33. BImSchV	Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen vom 13.07.2004 (BGBl. I S. 1612)
A	Autobahn
AD	Autobahndreieck
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AK	Arbeitskreis
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Avacon AG	Energieversorgungsunternehmen
AVV	Abfallverzeichnisverordnung
Az	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BANZ	Bundesanzeiger
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258 (896))
BASt	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz u. Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554)
Beschl.	Beschluss
Betr.-km	Betriebskilometer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42 (2909))
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)

BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I., S. 2849)
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band und Seite)
BW	Bauwerk
BW-Verz.	Bauwerksverzeichnis
bzw.	beziehungsweise
C ₆ H ₆	Benzol
ca.	cirka
cm	Zentimeter
CO	Kohlenmonoxid
CO	Kohlenmonoxid
D	Deckblatt
dB(A) bzw. dB/A	Dezibel (A) Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche. Die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
d. J.	des Jahres
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 904	Arbeitsblatt RL für den ländlichen Wegebau
DWD	Deutscher Wetterdienst
E	Ersatzmaßnahme des landschaftspflegerischen Begleitplans
E. ON	Energieversorgungsunternehmen
e. V.	eingetragener Verein
EG/EU/EWG	Europäische Gemeinschaft/ Union/ Wirtschaftsgemeinschaft
EKA	Entwurfsklasse für Autobahnen
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I, S. 1970)
EÖT	Erörterungstermin
EPS	expandiertes Polystyrol
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen –Ausgabe 2011-
Etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	RL 92/43/EWG -Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie- vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 207,S. 7-50)
FI	Feldmarkinteressentschaft
F-Plan	Flächennutzungsplan
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I, S.201)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206)
FZ	Fachzeitschrift
G	Gesetz
GB	regionaler Geschäftsbereich
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S.1938)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, (BGBl. 1949,

	S. 1)
ggf.	gegebenenfalls
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H	Höhe
h	Stunde
ha	Hektar
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.M.	im Maßstab / im Mittel
i.S.d.	im Sinne des / derl
i.V.m.	in Verbindung mit
incl.	inclusiv
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
Km, km/h	Kilometer, Kilometer pro stunde
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 7. Auflage, Verlag Beck 2010
Kopp/Ramsauer	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 16. Auflage, 2015
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
KW	Kohlenwasserstoffe
L	Landesstraße
LABO	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuß für Immissionsschutz - Beurteilungsmaßstäbe für krebserzeugende Luftverunreinigungen - Berichtsentwurf 1991
LAP	landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd. / Nr.	laufende / Nummer
LKW	Lastkraftwagen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer Hannover
max.	maximal
m/m ² /m ³	Meter / Quadratmeter / Kubikmeter
MBI.	Ministerialblatt
MI	Niedersächsisches Innenministerium
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
mm	Millimeter
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds.GVBl. S. 104)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt

nds./Nds.	niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl., S. 517)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz vom 06.04.1981 (Nds. GVBl., S. 83)
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN 2006	Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006 vom NLWKN
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S.252)
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)
o. ä.	oder ähnliches
o. g.	oben genannt
OPA	offenporiger Asphalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAK	polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PM	Rußpartikel
PM	Pressemitteilung
PM ₁₀	Schwebstaubgehalt der Luft
pp.	perge, perge (und so weiter)
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
rd.	rund
Rd. Nr./Rdn.	Randnummer
RdErl	Runderlass
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL	Richtlinie
RL 1999/30/EG	RL über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft vom 22.04.1999 (ABl. EG Nr. 163 S. 41)
RL 2000/69/EG	RL über Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft vom 16.11.2000 (ABl. EG Nr. L 313 S. 12)
RL 2002/3/EG	RL über den Ozongehalt der Luft vom 12.02.2002 (ABl. EG Nr. L 67 S. 14)
RL 79/409/EWG	vgl. VRL
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40)
RL 92/43/EWG	vgl. FFH-RL
RL 96/62/EG	RL über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27.09.1996 (ABl. EG Nr. L 296 S. 55)
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau

RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RRB	Regenrückhaltebecken
RROP	Regenrückhaltegraben
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBI. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBI. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBI. 2002, S. 113)
S	Seite
S	Satz
S 01	landschaftspflegerische Schutzmaßnahme 01
sec	Sekunde
Slg.	Sammlung
SMA	Splittmastixasphaltp
SO ₂	Schwefeldioxid
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511), Erste Allgemeine VV zum BImSchG
Telekom	Deutsche Telekom AG
TöB	Träger öffentlicher Belange
TR LAGA M-20	Technische Regeln M-20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom 05.11.2004
u. a.	unter anderem
UA	Urteilsabdruck
uNB	zuständige Naturschutzbehörde (untere Naturschutzbehörde)
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. S.94)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI. 1995 S. 671)
uWaldB	zuständige Waldbehörde (untere Waldbehörde)
uWB	zuständige Wasserbehörde (untere Wasserbehörde)
v.	vom
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VKE	Verkehrseinheit
VLärmSchRL	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VO	Verordnung
VO 338/97/EG	Verordnung des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG L 61 S. 1)
VRL	RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABI. EG Nr. L 103 S. 1)
VV	Verwaltungsvorschriften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. Gesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) (Abl. EG Nr. L 327, S.1)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich

Alle Gesetze, Verordnungen und Richtlinien – mit Ausnahme des UVPG - sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.